

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Hanna Wolf, Gerd Andres, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elsweier, Peter Büchner (Speyer), Ursula Burchardt, Edelgard Bulmahn, Dr. Marliese Dobberthien, Rudolf Dreßler, Dr. Konrad Elmer, Elke Ferner, Arne Fuhrmann, Michael Habermann, Christel Hanewinckel, Monika Ganseforth, Ilse Janz, Horst Jaunich, Regina Kolbe, Walter Kolbow, Eckart Kuhlwein, Uwe Lambinus, Brigitte Lange, Christa Lörcher, Dieter Maaß (Herne), Ulrike Mascher, Heide Mattischeck, Dr. Edith Niehuis, Manfred Opel, Dr. Helga Otto, Margot von Renesse, Ursula Schmidt (Aachen), Regina Schmidt-Zadel, Lisa Seuster, Erika Simm, Antje-Marie Steen, Dr. Peter Struck, Ralf Walter (Cochem), Dr. Konstanze Wegner, Barbara Weiler, Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margrit Wetzel, Verena Wohlleben, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Züchtigungsverbot)

A. Problem

§ 1631 Abs. 2 BGB hat in seiner bisherigen Fassung die Züchtigung als Erziehungsmittel zugelassen und damit Gewalt im Erziehungsprozeß legalisiert. Dies ist auch durch höchstrichterliche Urteile bestätigt worden, obwohl aus gesellschaftspolitischen und pädagogischen Gründen längst auf einen Abbau bis hin zu einer völligen Aufgabe solcher Methoden im Erziehungsbereich (Familie, Schule, stationäre Erziehungshilfen usw.) gedrängt wurde. Hinzu kam die Erkenntnis, daß die jetzige Vorschrift des § 1631 Abs. 2 BGB bezüglich der Abgrenzung der Kriterien Mißhandlung, Züchtigung oder leichte Erziehungsmaßnahme wenig geeignet war. Durch eine Abschaffung des Züchtigungsrechts im BGB wird der seit 5. April 1992 in Deutschland gültigen VN-Konvention über die Rechte des Kindes (Artikel 19) nachgekommen. Mit dem Gesetz wird der gesellschaftspolitischen Entwicklung Rechnung getragen, die durch wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse untermauert ist. Zugleich werden die von vielen Pädagogen und Pädagoginnen und von vielen Fachverbänden und Kinderorgani-

sationen sowie von der Kinderkommission des Deutschen Bundestages seit langem geforderten gesetzlichen Schritte zum Abbau der Gewaltspirale in der Erziehung umgesetzt.

B. Lösung

Durch eine Änderung der einschlägigen Bestimmung im BGB wird die Züchtigung im Erziehungsrecht verboten, zugleich jedoch wird eine Verschärfung strafrechtlicher Bestimmungen ausdrücklich vermieden. Hier finden (zum Beispiel für die Fälle von Mißhandlung, Körperverletzung und Kindesmißbrauch) die seit langem geltenden Vorschriften Anwendung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Züchtigungsverbot)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kinder sind gewaltlos zu erziehen. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelisch verletzende Strafen, sind unzulässig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1994

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Hanna Wolf
Gerd Andres
Angelika Barbe
Hans Gottfried Bernrath
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Anni Brandt-Elsweiler
Peter Büchner (Speyer)
Ursula Burchardt
Edelgard Bulmahn
Dr. Marliese Dobberthien
Rudolf Dreßler
Dr. Konrad Elmer
Elke Ferner
Arne Fuhrmann
Michael Habermann

Christel Hanewinckel
Monika Ganseforth
Ilse Janz
Horst Jaunich
Regina Kolbe
Walter Kolbow
Eckart Kuhlwein
Uwe Lambinus
Brigitte Lange
Christa Lörcher
Dieter Maaß (Herne)
Ulrike Mascher
Heide Mattischeck
Dr. Edith Niehuis
Manfred Opel
Dr. Helga Otto

Margot von Renesse
Ursula Schmidt (Aachen)
Regina Schmidt-Zadel
Lisa Seuster
Erika Simm
Antje-Marie Steen
Dr. Peter Struck
Ralf Walter (Cochem)
Dr. Konstanze Wegner
Barbara Weiler
Hildegard Wester
Inge Wettig-Danielmeier
Dr. Margrit Wetzol
Verena Wohlleben
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Seit vielen Jahren befassen sich in Deutschland viele Eltern, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der sozialen Arbeit, Richter und Richterinnen, Fachverbände und weite Teile der Öffentlichkeit — teilweise nicht ohne Streit — mit dem Züchtigungsrecht als Teil des im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Kindschaftsrechts. Dabei hat sich vor dem Hintergrund von guten Erfahrungen in anderen Ländern (z. B. in Skandinavien und in Österreich) eine immer breitere Überzeugung entwickelt, daß die Züchtigung im Erziehungsprozeß in Zukunft nicht mehr zulässig sein sollte. Diese Auffassung ist u. a. genährt worden von wissenschaftlichen und sonstigen fachlichen Erkenntnissen, nach denen Gewalt in der Erziehung dazu beiträgt, die Gewalt als Mittel zur scheinbaren Lösung von Konflikten von Generation zu Generation weiterzugeben. Diese „Gewaltspirale“, die außerhalb der Familien auch in vielen anderen Bereichen der Gesellschaft immer noch vorhanden ist, muß durchbrochen werden.

Eine wichtige objektive Information liefert in diesem Zusammenhang die von der Bundesregierung Mitte der 80er Jahre berufene „Gewaltkommission“ aus unabhängigen Sachverständigen von Wissenschaft und Praxis, die in ihrem umfangreichen Gutachten von 1990 auch auf die besondere Bedeutung der Gewalt im erzieherischen Umfeld von Kindern (also in der Familie, in der Freizeit und in der Schule) aufmerksam gemacht hat. Diese Gewaltkommission hat ebenfalls vorgeschlagen, den § 1631 Abs. 2 BGB neu zu fassen und damit die Gewalt als Erziehungsmittel für unzulässig zu erklären. Bedauerlicherweise hat das Gutachten der Gewaltkommission in der Arbeit ihrer Auftraggeber bisher keine konkrete Rolle gespielt.

Unter Fachleuten hat die BGB-Vorschrift in ihrer jetzt noch gültigen Fassung spätestens dann die Forderung nach einer Neufassung mit dem Ziel des Züchtigungsverbots ausgelöst, als durch den Bundesgerichtshof im sog. „Gartenschlauch-Urteil“ die Züchtigung mit einem Gartenschlauchstück als zulässig festgestellt wurde. Sicher sind in den meisten der auf über 300 000 Fälle geschätzten Kindesmißhandlungen im Jahr Züchtigungen eine Art Vorstufe gewesen. Das Verhältnis zwischen Eltern und anderen Erziehenden und dem Kind bestimmt sich vielfach vor dem Hintergrund des Züchtigungsrechts in mangelnder Achtung gegenüber dem Kind und seiner psychischen und physischen Situation. Angst und Einschüchterung sind die kurzfristig wirkenden Folgen solchen Handelns, die mittel- und langfristigen Belastungen und Schäden sollen nur angedeutet werden. Über die familiär erfahrene Gewalt fühlen sich die Kinder mißachtet und bekommen vermittelt, daß Stärkere Gewalt gegen Schwächere ausüben dürfen. Dies würde durch eine Abschaffung des Züchtigungsrechts verändert, so daß auf diese Weise zugleich eine grundsätzliche Veränderung im Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern eingeleitet werden könnte. Denn

sowohl die rechtlichen als auch die tatsächlichen Verhältnisse sind für Kinder in Deutschland immer noch nicht als „kinderfreundlich“ zu bezeichnen. Nach dem Grundgesetz und nach den sonstigen einschlägigen Vorschriften (z. B. Kinder- und Jugendhilfegesetz) sind Kinder nur bedingt Träger von eigenen, besonderen Rechten wie dem Recht auf Entwicklung und Erziehung. Statt dessen geht die Struktur des deutschen Rechts immer noch weitgehend davon aus, daß Kinder zwar Inhaber von Menschenrechten sind, ansonsten aber von den Rechten der Eltern und der Familie abhängig sind. Aber auch bei (eigentlich nicht akzeptierbarer) Anerkennung einer solchen elterlichen Vorrangstellung ist die Ausübung körperlicher Gewalt und seelisch verletzender Maßnahmen nicht hinnehmbar.

Die VN-Konvention über die Rechte des Kindes, die nach ihrer Ratifizierung seit 5. April 1992 geltendes deutsches Recht ist, fordert in ihrem Artikel 19, daß „die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen“. Insofern wäre es eigentlich angebracht, daß — wie die Fraktion der SPD dies im Zuge der laufenden Verfassungsreform-Diskussion eingebracht hat — das Recht des Kindes auf Erziehung und Entwicklung und vor allem auch auf gewaltlose Erziehung im Grundgesetz verankert werden würde. Die Regelung im BGB ist aus dieser Sicht lediglich als erster Schritt in eine richtige Umorientierung des deutschen Rechtssystems zu verstehen. Unerlässlich ist es darüber hinaus, daß viele weitere Maßnahmen in der Bevölkerung und auf staatlicher Seite (Bund, Länder und Gemeinden) getroffen werden, um die Gesellschaft insgesamt kinderfreundlicher und gewaltfreier zu gestalten. Wenn die Erwachsenenwelt das diesjährige Motto zum Weltkindertag „Keine Zukunft ohne uns“ ernst nehmen würde, würden auch viele anstehenden Entscheidungen im öffentlichen wie im privaten Leben nicht mehr so sehr auf die kurzfristigen Nutzen von Erwachsenen bezogen, sondern auf mittel- und langfristige Chancen von Kindern abgestellt werden. Gewaltfreie Erziehung von Kindern kann am besten in einer Lebenswelt umgesetzt werden, in der auch die Erziehenden nicht mit besonderen Belastungen konfrontiert werden (z. B. ausreichender und bezahlbarer Wohnraum für Familien mit Kindern, Abbau von Arbeitslosigkeit und sozialer Belastung, genügend Bewegungs- und Spielraum für Kinder). Diesen Gesamtzusammenhang hat auch die vorstehend bereits zitierte „Gewaltkommission“ dargestellt und daraus die Forderung nach einer umfassenden positiven Gestaltung der Lebenswelt von Kindern — neben der Veränderung des § 1631 Abs. 2 BGB — abgeleitet.

Im Gegensatz zum Gesetzesvorschlag der Bundesregierung, der eigentlich viel zu spät eingebracht wurde und inhaltlich auch noch zu kurz greift, hat der hier vorgeschlagene Novellierungstext die Besonderheit, einen Leitsatz voranzustellen („Kinder sind gewaltlos zu erziehen“). Dieser zunächst nur programmatisch und daher rechtlich unsystematisch erscheinende Satz hat die besondere, konkrete und sinnmachende Funktion, den darauffolgenden Gesetzestext in seinem Sinne interpretierbar zu machen.

Zu beachten ist, daß die jetzige Gesetzesnovellierung sich darauf beschränkt, die Veränderungen im Bereich des Kindschaftsrechts, also der bürgerlich-rechtlich abgesicherten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kind und den Eltern oder anderen Erziehenden, vorzunehmen. Bewußt wird, im Einvernehmen mit allen Experten und Expertinnen und Fachverbänden, auf Verschärfungen im Strafrecht verzichtet. § 1631 Abs. 2 BGB soll in seiner neuen Fassung sehr nachdrücklich zu einem gesellschaftspolitischen Veränderungsprozeß beitragen. Das würde durch strafrechtliche Verschärfungen wohl kaum erfolgreicher gestaltet werden können.

Daß unter anderen der Deutsche Kinderschutzbund, das Deutsche Kinderhilfswerk, die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz und viele andere Organisationen diesen hier vorgelegten Gesetzestext als richtig bewerten, soll nur die objektive Richtigkeit untermauern und darauf verweisen, daß die Regierungsvorlage — trotz mancher richtiger Feststellung in der Gesetzesbegründung — im Text nicht klar genug und nicht wirkungsvoll genug formuliert ist. Von der Freien und Hansestadt Hamburg wird — ähnlich dem hier vorliegenden Text — ein Gesetzesvorschlag unterbreitet („Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Entwürdigende Maßnahmen, insbesondere Züchtigungen jeglicher Art, körperliche Strafen und seelisch verletzende Strafen, sind unzulässig.“). Die Fraktion der SPD hat die mit dieser Gesetzesinitiative beantragte Novellierung bereits im April 1990 vor dem Hintergrund einer entsprechenden Empfehlung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages als richtig und notwendig bewertet. Eine entsprechende Gesetzesinitiative ist allerdings in der 11. Legislaturperiode nicht mehr realisiert worden. Die Kinderkommission hat (fraktionsübergreifend) ihre seinerzeitige Empfehlung vor kurzem erneuert.

